

---

# Satzung

---



Verein der Freunde und Förderer  
der Eichendorffschule e.V.

---

# Satzung

Verein der Freunde und Förderer  
der Eichendorffschule Wolfsburg e.V.  
Grundschule – Hauptschule  
Realschule und Gymnasium

## Gliederung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Aufgaben des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft im Verein
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vereinsvorstand
- § 9 Rechnungsprüfer
- § 10 Beiträge und Spenden
- § 11 Vermögen bei Auflösung des Vereins  
oder Änderung des Vereinszweckes
- § 12 Anwendung des BGB
- § 13 Gemeinnützigkeit

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein der Freunde und Förderer der Eichendorffschule e.V. ist ein Verein mit Sitz in Wolfsburg

## §2 Aufgaben des Vereins

1. Ideelle Förderung unserer katholischen Schule als Angebotsschule für alle Eltern, die an einer christlichen Erziehung und Bildung Ihrer Kinder interessiert sind. Da unsere Schule ein großes Einzugsgebiet hat, soll der FFE die Kontakte der Eltern untereinander fördern.
2. Information der Öffentlichkeit über die schulische Arbeit, Einladungen zu Veranstaltungen, Festen und Ausstellungen werden vom FFE durch Rundbriefe übermittelt.
3. Materielle Förderung:  
Aus dem Beitragsaufkommen soll der Schule die Anschaffung von zusätzlichen Unterrichtsmaterialien ermöglicht werden. Ferner soll bedürftigen Schülerinnen und Schülern bei Studien- und Wanderfahrten Unterstützung gewährt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Mildtätigkeit im Sinne dieser Satzung sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen, die der Eichendorffschule nahe stehen und einen Bezug zur Schule haben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Gewährung von Kostenersatzung ist zulässig.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01. August des Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern, Lehrer, ehemalige Schülerinnen und Schüler und sonstige Förderer der Eichendorffschule werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand mit Anmeldeformular oder durch formloses Anschreiben beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, auch ohne Angaben von Gründen ist statthaft.
3. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein, oder bei seiner Auflösung besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Auseinandersetzung.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge und durch Ausschluss beendet.
2. Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand wirksam.
3. Die Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge in der Mindesthöhe wird durch die Streichung nicht berührt.
4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Versammlung.

### §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen.

Die Tagesordnung soll insbesondere folgendes umfassen:

- Entgegennahme des Jahrsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Neuwahl des Vorstandes (§ 8).
  - Neuwahl des Rechnungsprüfers (§ 9).
3. Eine außerordentliche Versammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung stellt.
  4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einberufen. Zu einer außerordentlichen Versammlung kann mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einladungen werden durch Rundschreiben bekannt gegeben.
  5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen einschließlich von Änderungen der Regelung des § 2 bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
  6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter.
  7. Über die Änderung der Satzung, die Mindesthöhe des Beitrags (§ 10. Ziffer 1), die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins darf die Mit-

gliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben worden sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Im übrigen sind Anträge von Mitgliedern, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, zur Verhandlung zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung nicht mit Mehrheit widerspricht.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## §8

### Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Schatzmeister, und
  - zwei Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder für zwei Geschäftsjahre. Sie bestimmt bei der Wahl, wer die einzelnen Ämter (Ziffer 1) ausübt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
3. Sind Vorstandsmitglieder dauernd verhindert, so können für sie Mitglieder des Vereins durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Mitgliederversammlung billigt den Beschluss, sofern sie in der nächsten Versammlung keine Neuwahl beschließt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretene Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Über Geldmittel können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.

Zeichnungsberechtigt sind:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer und
- der Schatzmeister

Kreditaufnahmen sind nicht zulässig.

5. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, bei dessen Aufstellung die von der Eichendorffschule zur Förderung vorgeschlagenen Projekte berücksichtigt werden sollen.
6. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, die sich auch aus nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern zusammensetzen und zu deren Tätigkeit auch Dritte, die nicht dem Verein angehören, beigezogen werden können.

## § 9 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt bei ihrer ersten Versammlung einen Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr und einen Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. In den folgenden Jahren wird jeweils für den ausscheidenden Rechnungsprüfer ein

Nachfolger gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung darüber. Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Versammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

## § 10 Beiträge, Spenden

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages bestimmt jedes Mitglied für sich selbst, er darf aber nicht den Betrag von **1,50 €** pro Monat unterschreiten. Der Beitrag ist halb- oder ganzjährig zu zahlen. Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigen oder zeitweise erlassen.
2. Im Übrigen werden die benötigten finanziellen Mittel durch freiwillige Spenden aufgebracht.

## § 11 Vermögen bei der Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Diözese Hildesheim (alternativ an den Caritas-Verband Wolfsburg e.V.), mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 12 Anwendung des BGB

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht Anwendung.

## § 13 Gemeinnützigkeit

1. Der Vorstand wird beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins beantragen.
2. Bevor die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließt, ist vorher durch den Vorstand eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes zur Frage des Erhalts der Gemeinnützigkeit einzuholen.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. 12. 2000 ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen.

**1. Vorsitzender**  
Kurt Schernke

**2. Vorsitzender**  
Wolfgang Simm

**Schriftführerin**  
Pia Monni

**Schatzmeister**  
Thomas Rothkegel

Wolfsburg, im Februar 2009

**Verein der Freunde und Förderer der  
Eichendorffschule Wolfsburg e.V.**  
Frauenteichstraße 4A  
38440 Wolfsburg

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg,  
BLZ: 269 513 11,  
Kontonummer: 025 606 112

Die Satzung wurde in das Vereinsregister  
VR 100693  
beim Amtsgericht Braunschweig  
eingetragen.

Braunschweig, 10. 05. 2006

gez. Käßler,  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

(Siegel)

**Verein der Freunde und Förderer der  
Eichendorffschule Wolfsburg e.V.**  
[www.ffe-eichendorffschule.de](http://www.ffe-eichendorffschule.de)